

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL): Änderung von §§ 3 und 4 sowie OPS-Anpassung 2020**

Vom 19. Dezember 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der herzchirurgischen Versorgung bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderherzchirurgie, KiHe-RL) in der Fassung vom 18. Februar 2010 (BAnz Nr. 89a), zuletzt geändert am 18. April 2019 (BAnz AT 17.09.2019 B3), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der operative Verschluss des isolierten persistierenden Ductus arteriosus (PDA) beim Frühgeborenen ist kein Eingriff im Sinne von Satz 1.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder -pfleger, die im Pflegedienst auf der fachgebundenen kinderherzkardiologischen Intensivereinheit tätig sind, müssen eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“, „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“, „Intensiv- und Anästhesiepflege“ oder „Intensivpflege und Anästhesie“ gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) („DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben.“

ab) In Satz 2 werden vor den Wörtern „eine Einschätzung“ das Wort „schnellstmöglich“ und nach dem Wort „diese“ das Wort „Ergebnisse“ eingefügt.

- ac) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Teilzeit wird jeweils“ das Wort „anteilig“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- ba) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „40 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen eine Weiterbildung in den pflegerischen Fachgebieten „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß der Empfehlung der DKG („DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011) oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß der Empfehlung der DKG („DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29. September 2015) oder einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen haben.“
- bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „eine Einschätzung“ das Wort „schnellstmöglich“ eingefügt und werden die Wörter „diese zeitnah“ durch die Wörter „die Ergebnisse“ ersetzt.
- bc) In Satz 4 Buchstabe a erster Spiegelstrich und Buchstabe b wird jeweils nach den Wörtern „Teilzeittätigkeit wird entsprechend“ das Wort „anteilig“ eingefügt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich „Leitung einer Station/eines Bereiches“ gemäß der Empfehlung der DKG vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder einer entsprechenden Hochschulqualifikation oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung nachzuweisen. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit einer vorliegenden Hochschulqualifikation einzelner Pflegefachpersonen auf Antrag eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Ab dem 1. Januar 2024 muss die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation zusätzlich eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 nachweisen.“
- d) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Patientinnen und Patienten der fachgebundenen kinder-kardiologischen Intensiveinheit soll qualifiziertes Personal gemäß Absatz 5 in ausreichender Zahl entsprechend dem tatsächlichen Pflegebedarf eingesetzt werden.“
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „OPS 2019“ wird durch die Angabe „OPS 2020“ ersetzt.
- b) Nach dem OPS 5-35a.5 wird der folgende OPS eingefügt:
- |          |   |
|----------|---|
| „5-35a.7 | Verschluss einer paravalvulären Leckage, transapikal“ |
|----------|---|

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1.2 erster Spiegelstrich werden vor den Wörtern „ein weiterer Kinderherzchirurg“ die Wörter „eine weitere Kinderherzchirurgin oder“ eingefügt.
  - b) In Nummer 1.2.2 werden die Wörter „im Fachgebiet“ durch die Wörter „in den pflegerischen Fachgebieten“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Teilzeit wird entsprechend“ das Wort „anteilig“ eingefügt.
  - c) Nummer 1.2.3. „Fachweiterbildungsquote des Pflegepersonals (§ 4 Absatz 7):“ wird wie folgt geändert:
    - ca) In Satz 1 werden die Wörter „im Fachgebiet“ durch die Wörter „in den pflegerischen Fachgebieten“ ersetzt.
    - cb) In Satz 2 Buchstabe a erster Spiegelstrich und Buchstabe b wird jeweils nach den Wörtern „Teilzeittätigkeit wird entsprechend“ das Wort „anteilig“ eingefügt.
  - d) Nummer 1.2.4 wird wie folgt gefasst:

<b>1 Personelle und fachliche Anforderungen an die herzchirurgische Versorgung (§ 4)</b>	Ja	Nein	Bemerkung
„1.2.4 Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation hat eine Weiterbildung im Bereich „Leitung einer Station/eines Bereiches“ gemäß der Empfehlung der DKG vom 28. November 2017 (in der Fassung vom 17. September 2018) oder einer entsprechenden Hochschulqualifikation oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie ab 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im pflegerischen Fachgebiet „Pädiatrische Intensivpflege“ oder „Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege“ gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 nachzuweisen (§ 4 Absatz 8).“			

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken